

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Baentschstraße" in Mainz gemäß § 8 DSchPflG

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das
1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügte Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtgebietes von Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Baentschstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Baentschstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und Mombacher Straße 17, 19, 21 einschließlich der dazugehörenden Verkehrsflächen auf dem Flurstück 29 in Flur 16 der Gemarkung Mainz.

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Zweck der Erhaltung des 1904 projektierten und 1905 durch die Brüder Mertes für die Beamten-Baugenossenschaft realisierten Wohnkomplexes zwischen Mombacher Straße und Wallstraße. Die Gruppe in steiler Hanglage konstituiert sich aus zehn fünfgeschossigen Gebäuden, die durch ihre Anordnung eine stark verwinkelte Straßensituation schaffen. Die wie miteinander verzahnt wirkenden Häuser bilden eine geschlossene städtebauliche Situation mit einer Betonung der Kopfbauten, die, ausgerichtet auf die vorbeiführenden Straßen, den Gebäudekomplex nach außen abschließen.

Die einzelnen Häuser zeichnen sich durch ihre individuelle gestalterische Differenzierung aus, die gleichzeitig ein Spektrum der zeitgenössischen Architekturströmungen dokumentiert. Neben dem historischen Stileklektizismus finden sich Anklänge an Romantik über Gotik und Renaissance bis zum Barock. Daneben lassen sich Einflüsse der avantgardistischen Jugendstilbewegung erkennen, die gegen die konservativ geprägten Historismus aufbegehrte. Beide Tendenzen finden sich hier harmonisch vereint.

Dem differenzierten Äußeren entspricht die Unterschiedlichkeit der Grundrisse, die von Zwei- bis Vierzimmerwohnungen mit (Wohn-)Küche und Bad reichen. Die Wohnungsgrößen variieren zwischen 40 und 90 Quadratmeter und trugen damit den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Genossenschaftsmitglieder Rechnung.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der Ausbauphase der Mainzer Innenstadt zu Beginn dieses Jahrhunderts, an deren Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil der Gebäudekomplex die architekturhistorische

Situation zu Beginn des 20. Jahrhunderts veranschaulicht.

Der Traditionalismus hatte sich im Geschößwohnungsbau nicht durchsetzen können, der Historismus war noch nicht überwunden und der reine Jugendstil für den zeitgenössischen Geschmack zu ausgefallen. Das Ergebnis war wie im vorliegenden Fall die Kombination der beiden letzteren, eigentlich gegensätzlichen Strömun

gen. Die Baentschstraße bietet hierfür ein qualitätvolles Beispiel.

- aus städtebaulichen Gründen, weil die Wohnanlage die neue Wertschätzung der künstlerischen Disziplin des Städtebaus dokumentiert. In Anlehnung an die Ideale Camillo Sittes und in Gegenposition zu Kreyßigs Konzeption der Neustadt suchte der ausführende Architekt hier mit der verwinkelten Straßenführung und einer marktplatzähnlichen Situation im Zentrum (vermeintlich) mittelalterliche Gegebenheiten zu rekonstruieren.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil der Wohnkomplex in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsbau die damals dominierenden Ideale zur Lösung der Wohnungsfrage veranschaulicht. Ein im heutigen Sinne gemeinnütziges Wohnungswesen war seinerzeit reichsweit noch nicht relevant. Selbsthilfemodelle wie der genossenschaftliche Wohnungsbau boten überzeugende Möglichkeiten, der grassierenden Wohnungsnot entgegenzuwirken.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

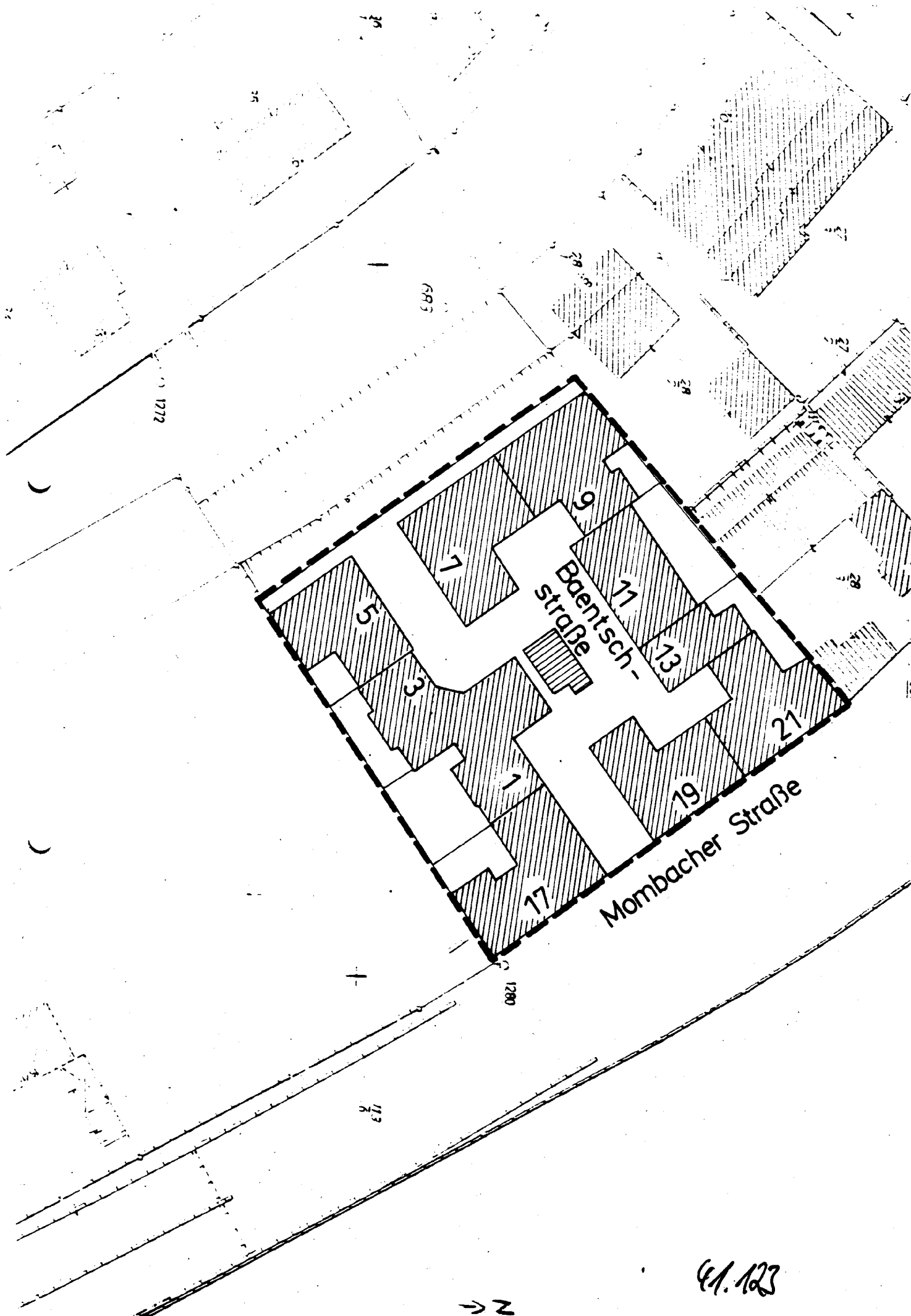
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 17.06.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.1993



41.123